

Satzung
Zur Umstellung von städtischen Satzungen,
Richtlinien und Programmen auf Euro
- Euro-Artikelsatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am 15. November 2001 nachstehende

**Satzung
zur Umstellung von städtischen Satzungen,
Richtlinien und Programmen auf Euro
- Euro-Artikelsatzung -**

beschlossen.

Artikel 1

**Änderung der Richtlinien für die Verleihung des
Kulturpreises der Stadt Groß-Umstadt**

Die Richtlinien für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Groß-Umstadt vom 16.07.1991 werden wie folgt geändert:

In Ziff. 2 wird der Betrag „3.000,00 DM“ durch „**1.500 €**“ ersetzt,

Artikel 2

**Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen,
der öffentlichen Kinderspielplätze und zum Schutze der Straßenbäume der
Stadt Groß-Umstadt**

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, der öffentlichen Kinderspielplätze und zum Schutze der Straßenbäume der Stadt Groß-Umstadt vom 24.07.1978 wird wie folgt geändert:

In § 11 werden die Worte „Geldbußen von 30,00 bis 500,00 DM“ ersetzt durch „**Geldbußen von 15,00 € bis 250,00 €**“.

Artikel 3

**Änderung der Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt über die
Förderung der Sport- und Freizeitanlagen**

Die Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt über die Förderung der Sport- und Freizeitanlagen vom 01.02.1991 werden wie folgt geändert:

Ziff. 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Vorhaben werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Gesamtkosten bei Bauvorhaben 2.500,00 € und bei langlebigen Sportgeräten und Pflegegeräten und deren Ersatzteilen 250,00 € nicht unterschreiten.

Artikel 4

Aufhebung der Gebührensatzung für die Benutzung des Stadions der Stadt Groß-Umstadt

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Stadions der Stadt Groß-Umstadt vom 10. Juli 1972 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Bebauung und Gestaltung der Innenstadt der Stadt Groß-Umstadt

Die Satzung über die Bebauung und Gestaltung der Innenstadt der Stadt Groß-Umstadt vom 29.11.1976 wird wie folgt geändert:

In § 14 werden die Worte „Geldbuße bis zu 10.000,00 DM, wer fahrlässig zuwiderhandelt, mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM belegt“ durch die Worte „**Geldbuße bis zu 5.000,00 €, wer fahrlässig zuwiderhandelt, mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt**“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen bei Fassadenrenovierungen und Fachwerkreilegungen

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen bei Fassadenrenovierungen und Fachwerkreilegungen vom 16.02.1979 werden wie folgt geändert:

1. In Ziff. 2.1 wird der Betrag „25,00 DM/m²“ durch „**12,50 €/m²**“ ersetzt.
2. In Ziff. 2.2 wird der Betrag „15,00 DM/m²“ durch „**7,50 €/m²**“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Grundsatzbeschlusses über die städt. Förderung schutzwürdigen Gebäuden außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Im Grundsatzbeschluss vom 26.06.1981 über die Förderung von schutzwürdigen Gebäuden außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes werden die Worte „höchstens jedoch 20.000,00 DM,“ durch „**höchstens jedoch 10.000,00 €**“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung

Die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – StRS) vom 03.04.2001 wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Absätze

2. Der Stadt Groß-Umstadt bleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege

und

3. Soweit die Stadt Groß-Umstadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

ersatzlos gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Programms der Stadt Groß-Umstadt zur Unterstützung von natur- und tierschutzbezogenen baulichen Veränderungen und Gerätschaften in der Landwirtschaft einschließlich Weinbau

Das Programm der Stadt Groß-Umstadt zur Unterstützung von natur- und tierschutzbezogenen baulichen Veränderungen und Gerätschaften einschließlich Weinbau vom 23.04.1990 wird wie folgt geändert:

1. In Ziff. I – Bauliche Veränderungen- 1. Halbsatz, werden die Worte „maximal jedoch 30.000,00 DM pro Betrieb und Maßnahme“ ersetzt durch die Worte „**maximal jedoch 15.000,00 € pro Betrieb und Maßnahme**“.
2. In Ziff. I – Bauliche Veränderungen – wird der letzte Satz ersetzt durch: „**Überschreitet die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten 5.000,00 €/Jahr kann die Auszahlung auf drei Haushaltsjahre verteilt werden.**“

3. In Ziff. II – Geräteanschaffungen – werden die Worte „maximal DM 5.000,00 unterstützt“ ersetzt durch die Worte „**maximal 2.500,00 € unterstützt**“.

Artikel 10

Änderung des Programms der Stadt Groß-Umstadt zur Förderung der Umstellung auf ökologische Landwirtschaft einschließlich Weinbau

Das Programm der Stadt Groß-Umstadt zur Förderung der Umstellung auf ökologische Landwirtschaft einschließlich Weinbau vom 23.04.1990 wird wie folgt geändert:

1. In Ziff I werden die Buchstaben a) und b) durch folgenden Text ersetzt:
 - a) **bei gleichzeitiger Förderung des Betriebes über ein gleichsinniges Extensivierungsprogramm der EU, des Bundes oder des Landes 75,00 €/ha und Jahr, maximal 4.500,00 € im Jahr**
 - b) **ohne unter a) genannte Förderung 125,00 €/ha und Jahr, maximal 7.500,00 € im Jahr.**
2. In Ziff. II wird der 2. Satz ersetzt durch:
Hierfür werden pro Person/Tag maximal 25,00 € erstattet, höchstens pro Betrieb maximal 250,00 €/Jahr.

Artikel 11

Änderung der Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Förderung von Regenwassernutzungsanlagen

Die Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Förderung von Regenwassernutzungsanlagen vom 16.06.1993 werden wie folgt geändert:

In Ziff. 4 -Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse- wird der zweite Satz ersetzt durch:
Die Zuschüsse betragen 12,50 € je Quadratmeter Regenauffangfläche (= überdachte Grundfläche), maximal 1.500,00 €

Artikel 12

Aufhebung der Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Förderung thermischer Solaranlagen

Die Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Förderung thermischer Solaranlagen vom 19.07.1996 werden aufgehoben.

Artikel 13

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen

Die Richtlinien zur Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen 25.11.1996 werden wie folgt geändert:

In Ziff. 5 Abs. 1 werden die Beträge „20,00 DM/m²“ und „ 4.000,00DM“ ersetzt durch „**10,00 €/m²**“ und „**2.000,00 €**“.

Artikel 14

Änderung der Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Förderung der Umstellung von Stromheizungen

Die Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Förderung der Umstellung von Stromheizungen vom 22.03.1999 werden wie folgt geändert:

In Ziff. 6 –Höhe der Förderung- wird der Betrag „1000,00 DM“ im Abs. 1 ersetzt durch „**500,00 €**“.

Artikel 15

Änderung der Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Förderung von Öl-Brennwertheizungen in Wohngebäuden

Die Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Förderung von Öl-Brennwertheizungen in Wohngebäuden vom 22.10.2001 werden wie folgt geändert:

In Ziff 6 –Höhe der Förderung- wird der Betrag „1000,00 DM“ im Absatz 1 ersetzt durch „**510,00 €**“.

Artikel 16

Änderung der Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Förderung der Qualitätssicherung von Maßnahmen zur wärmetechnischen Sanierung von Wohngebäuden

Die Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Förderung der Qualitätssicherung von Maßnahmen zur wärmetechnischen Sanierung von Wohngebäuden vom 22.10.2001 werden wie folgt geändert:

In Ziff 2 –Gegenstand der und Höhe der Förderung- wird der Betrag „1000,00 DM“ im Absatz 1 ersetzt durch „**510,00 €**“.

Artikel 17

Änderung der Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung vom 12. Juli 1990 wird wie folgt geändert:

In § 7 –Ordnungswidrigkeiten- Abs. 2, werden die Worte „Geldbuße bis zu 100.000,-- DM“ ersetzt durch „**Geldbuße bis 10.000,00 €**“.

Artikel 18

Änderung der Stellplatz- und –ablösesatzung

Die Stellplatz- und ablösesatzung vom 22.12.1995 wird wie folgt geändert:

§ 5 –Ablösebetrag wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 5 Ablösebetrag

- (1) Der Ablösebetrag wurde nach dem Bodenwert sowie nach den Herstellungskosten eines Stellplatzes errechnet. Für die Ermittlung des Grundstückswertes wurde die Bodenrichtwerttabelle des Gutachterausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 31.12.1994 zugrundegelegt. Die Ermittlung der Herstellungskosten basiert auf einer Kostenermittlung vom 13.03.1995.

Für die Kernstadt und die Stadtteile der Stadt Groß-Umstadt werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Groß-Umstadt -Kernstadt-

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Stellplatz nach § 3 (1) a+b | = 4.361,90 € |
| Stellplatz nach § 3 (1) c | = 6.281,20 € |

Stadtteil Dorndiel

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Stellplatz nach § 3 (1) a+b | = 2.923,90 € |
| Stellplatz nach § 3 (1) c | = 4.210,50 € |

Frau Nauses

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Stellplatz nach § 3 (1) a+b | = 2.540,50 € |
| Stellplatz nach § 3 (1) c | = 3.658,30 € |

Stadtteil Heubach

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Stellplatz nach § 3 (1) a+b | = 3.451,20 € |
| Stellplatz nach § 3 (1) c | = 4.969,70 € |

Stadtteil Kleestadt

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Stellplatz nach § 3 (1) a+b | = 3.499,10 € |
| Stellplatz nach § 3 (1) c | = 5.038,80 € |

Stadtteil Klein-Umstadt

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Stellplatz nach § 3 (1) a+b | = 3.738,80 € |
| Stellplatz nach § 3 (1) c | = 5.383,90 € |

Stadtteil Raibach

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Stellplatz nach § 3 (1) a+b | = 3.499,10 € |
| Stellplatz nach § 3 (1) c | = 5.038,80 € |

Stadtteil Richen

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Stellplatz nach § 3 (1) a+b | = 3.642,90 € |
| Stellplatz nach § 3 (1) c | = 5.245,80 € |

Stadtteil Semd

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Stellplatz nach § 3 (1) a+b | = 3.403,30 € |
| Stellplatz nach § 3 (1) c | = 4.900,70 € |

Stadtteil Wiebelsbach

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Stellplatz nach § 3 (1) a+b | = 2.876,00 € |
| Stellplatz nach § 3 (1) c | = 4.141,50 € |

- (2) Vor der Begleichung des Ablösebetrages kann eine Baugenehmigung nicht erteilt werden.
- (3) Aus der Zahlung des Ablösebetrages erwächst kein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes.

Artikel 19

Änderung der Marktordnung der Stadt Groß-Umstadt für den Umstädter Herbstmarkt

Die Marktordnung der Stadt Groß-Umstadt für den Umstädter Herbstmarkt vom 24.10.2000 wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 2 werden die Worte „Geldbuße von 5,00 DM bis 100.000,00 DM“ ersetzt durch „**Geldbuße von 5,00 € bis höchstens 1.000,00 €**“

Artikel 20

Inkrafttreten

Die Satzung zur Umstellung von städtischen Satzungen, Richtlinien und Programmen auf Euro – Euro-Artikelsatzung – tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Groß-Umstadt, den 21. November 2001

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

Köbler, Bürgermeister